

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
			I.10. Region des Bestimmungsorts			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Document Type		
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production of petfood <input type="checkbox"/>		Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		Weiterer Prozess <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER						
2301 Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln						
#1.	Erzeugnis	Warenart	Fertigungsanlage	Packungsanzahl		
Art	Nettogewicht	Chargennummer				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p><input type="checkbox"/> (*)[b] bestimmten südamerikanischen und südafrikanischen Ländern und erfüllen die einschlägigen Anforderungen Großbritanniens, wie in den Hinweisen für das Ausfüllen dargelegt (Referenz: B).]]</p> <p>Öffentliche Gesundheit</p> <p><input type="checkbox"/> (*)[PH/D010 BSE-bezogene Anforderungen</p> <p>Wenn das in Teil I beschriebene Erzeugnis Wiederkäuermaterial enthält oder daraus gewonnen wurde, gilt Folgendes:</p> <p>a) (*)ENTWE <input type="checkbox"/> [Es kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß den Vorschriften Großbritanniens eingestuft ist und in dem keine Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind, und]</p> <p>DER: veröffentlichten Dokument als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß den Vorschriften Großbritanniens eingestuft ist und in dem ein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde, und es kommt von Tieren, die nach dem Tag geboren wurden, an dem das Verbot der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen und Grießen durchgesetzt wurde, und]</p> <p>b) (*)ENTWE <input type="checkbox"/> [Es kommt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]</p> <p>DER:</p> <p>(*)ODER: <input type="checkbox"/> Es kommt von Rindern, Schafen oder Ziegen, wobei Folgendes gilt:</p> <p>(*)ENTWE <input type="checkbox"/> i) [Es wurde von Tieren gewonnen, die gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument gemäß den Vorschriften Großbritanniens in einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden;]</p> <p>DER:</p> <p>(*)ODER: <input type="checkbox"/> ii) [es enthält nicht das folgende Material und wurde nicht daraus gewonnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. spezifiziertes Risikomaterial oder Separatorenfleisch gemäß den Vorschriften Großbritanniens; 2. tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte, die von Tieren gewonnen wurden, die nicht gemäß den Vorschriften Großbritanniens in Bezug auf die Zerstörung bestimmter Gewebe nach der Betäubung getötet wurden.]]] <p>(*) Nichtzutreffendes streichen.</p> 		
	<p>Certifying Officer</p> <p>Name (in capital letters)</p> <p>Datum der Unterzeichnung</p> <p>Stempel</p>	<p>Qualification and title</p> <p>Unterschrift</p>	
	<div style="border: 1px solid black; height: 300px; width: 100%;"></div>		